

Informationen für Ausbildungsbetriebe im Großhandel

Allgemeinverbindlicher Manteltarifvertrag (MTV) für den Großhandel in Hessen

Der Manteltarifvertrag (MTV) für den Großhandel in Hessen ist durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den paritätisch besetzten Tarifausschuss (Spitzenverbände Arbeitgeber, Gewerkschaften, oberste Arbeitsbehörde eines Landes) für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die Rechtsgrundlage ist der § 5 des Tarifvertragsgesetz (TVG). Mit der Allgemeinverbindlicherklärung erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrages in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das bedeutet, der Manteltarifvertrag ist auch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich, die nicht als Mitglied in Verbänden oder Gewerkschaften tarifgebunden sind.

→ Ist ein Tarifvertrag allgemeinverbindlich, so gilt er nach § 4 Abs. 1 TVG unmittelbar und zwingend.

Nach § 8 TVG sind Arbeitgeber verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 9 Abs. 2 TVGDV).

Eine Übersicht über die allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, www.bmas.bund.de, zu finden. Die Regelungen im Manteltarifvertrag finden Sie unter: www.rechtsrat.ws/tarif/gahandelhessen/index.htm

Der MTV gilt ebenso für alle Azubis im Groß- und Außenhandel, also neben den Kaufleuten im Groß- und Außenhandel, auch für die Kaufleute für Büromanagement, Fachlageristen, Fachinformatiker u.s.w. in den Betrieben des Großhandels.

Bitte beachten Sie folgende Regelungen aus dem MTV für den Berufsausbildungsvertrag:

§ 2 – die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 38,5 Std/Woche

§ 12 – der Jahresurlaub beträgt 30 Arbeitstage

Weitere Besonderheiten im MTV, die geregelt sind:

§ 8 - Freistellung zu den Prüfungen und am Arbeitstag vorher
- Anrechnung der Berufsschulzeit bei mehr als 5 Schulstd. mit 7,45 Stunden
- Beendigung der Ausbildung

§ 13 - Anspruch auf Urlaubsgeld

§ 14 - Anspruch auf 50 % Sonderzahlungen